



HAUSCHILD BÖTTCHER

NOTARE

SATZUNG

der

Cliq Digital AG
mit dem Sitz in Düsseldorf

in der Fassung vom 04.04.2024, UVZ-Nr. H 522/2024
des Notars Dr. Armin Hauschild mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

Satzung der Cliq Digital AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Cliq Digital AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2005 ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung jeder Art an anderen Unternehmen, im Besonderen an Unternehmen in den Bereichen Telekommunikation und mobile Mehrwertdienste, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen und die Ausrichtung der Strategie des Unternehmens und konzerngebundener Unternehmen. Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Bereichen operativ tätig werden.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit oder Teile davon auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben.
- (3) Genehmigungspflichtige Tätigkeiten, insbesondere solche nach dem Kreditwesengesetz, sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.508.714,00 (in Worten: Euro sechs Millionen fünfhundertachttausend siebenhundertvierzehn),
- (2) Es ist eingeteilt in 6.508.714 Stückaktien.

§ 5

Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden

- (1) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
- (2) Die Verbriefung mehrerer Aktien in einer Globalurkunde ist zulässig.
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen.

§ 7

Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. April 2027 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.254.357 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 3.254.357,00 („Maximalbetrag“) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Der Vorstand kann dabei einen von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung bestimmen. Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die nach der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung für den 14. April 2022 im elektronischen Bundesanzeiger aufgrund der Ausübung des genehmigten Kapitals, geschaffen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2019 („Genehmigtes Kapital 2019“), ausgegeben worden sind.
- (2) Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten

Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
 - b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde;
 - c) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
 - d) um bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 200.000,00 neue Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben;
 - e) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.
- (3) Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 7 a

Bedingtes Kapital I

[gestrichen]

§ 7 b

Bedingtes Kapital II

(gestrichen)

§ 7 c

Bedingtes Kapital 2012

(gestrichen)

§ 7 d

Bedingtes Kapital 2022/I

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.804.357,00 durch Ausgabe von bis zu 2.804.357 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von den Hauptversammlungen vom 29. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 sowie vom 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigungen von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. begründen. Die Ausgabe der neuen auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2022/I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der jeweils maßgeblichen, von der Hauptversammlung vom 29. April 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 bzw. von der Hauptversammlung vom 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7 e

Bedingtes Kapital 2020

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 210.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 210.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie („Bedingtes Kapital 2020“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2020 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. August 2020 zu Tagesordnungspunkt 7 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder eine Geldzahlung leistet, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 erfolgt zu dem in dem Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft vom 21. August 2020 zu Tagesordnungspunkt 7 lit. b) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

§ 7 f

Bedingtes Kapital 2022/II

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 240.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 240.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie („**Bedingtes Kapital 2022/II**“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2022 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. a) Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt oder eine Geldzahlung leistet, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022/II erfolgt zu dem in dem Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft vom 14. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 lit. a) bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

III. Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen, und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9
Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 10
Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschaft wird ferner durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat.
- (4) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 11
Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Bestimmung der Hauptversammlung, längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlassung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl des Aufsichtsrates ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende Erklärung niederlegen. Aus wichtigem Grund ist eine sofortige Niederlegung des Mandats möglich.

§ 12

Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Für seine Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen sind die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung maßgebend.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche, mündliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, oder in Kombination solcher Kommunikationsformen durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13

Vorsitzender des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Die Stellvertreter werden in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Reihenfolge an Stelle des Vorsitzenden tätig, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates in dessen Namen abzugeben.

§ 14

Einberufung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 15

Auslagenersatz und Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend) pro Geschäftsjahr. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine zusätzliche Vergütung von EUR 70.000,00 (in Worten: Euro siebzigtausend) pro Geschäftsjahr. Die Vergütung ist in vier Teilen, jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahresquartals zu zahlen.

Die Gesellschaft schließt auf eigene Kosten für jedes Aufsichtsratsmitglied eine D&O Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) ab.

- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Mehrwertsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 16

Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand und in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 17

Ort und Bekanntmachung; virtuelles Format

- (1) Die Hauptversammlung findet am Ort des Sitzes der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung muss unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptsammlung gemäß § 18 anzumelden haben, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 18 Absatz 1). Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung der von der Hauptversammlung am 6. April 2023 beschlossenen Ergänzung der Satzung um diesen Abs. 4 stattfinden, ohne

physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

- (5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Versammlungsleiters ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 18

Teilnehmerrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Für die Berechnung dieser Fristen sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 19

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Sind Aktien nicht voll eingezahlt, so beginnt das Stimmrecht, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder die höhere satzungsgemäße Mindesteinlage geleistet ist.

§ 20

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden der Hauptversammlung. Ist kein Aufsichtsratsmitglied erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste Aktionär die Versammlung und lässt dieser den Vorsitzenden wählen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild sowie – wenn dies in der Hauptversammlung angekündigt ist – die Teilnahme an der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre, jeweils unmittelbar oder über Vertreter, auch über elektronische oder andere Medien, zulassen.
- (4) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert.
- (2) In den Fällen, in den nach dem Gesetz eine Mehrzahl des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Kapitalmehrheit.

§ 22

Wahlen

- (1) Gewählt wird durch Abgabe von Stimmen für oder gegen jeweils einen Kandidaten (Einzelwahl). Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn kein anwesender stimmberechtigter Aktionär oder Aktionärsvertreter widerspricht, anordnen, dass über mehrere Kandidaten für ebenso viele gleichartige Ämter zusammen oder einheitlich abgestimmt wird (Listenwahl). In beiden Fällen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Die Hauptversammlung kann vor einer Wahl beschließen, dass diese nicht als Einzel- oder Listenwahl, sondern in der Weise erfolgt, dass für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl gestellt werden und jeder anwesende Stimmberechtigte für einen von ihnen stimmen kann. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (3) Wenn im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn hiernach mehr als zwei Kandidaten für die Stichwahl in Betracht kommen, werden unter ihnen die beiden Kandidaten für die Stichwahl durch das Los bestimmt.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr Stimmen erhalten hat als der andere. Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los denjenigen, der als gewählt gilt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 23

Jahresabschluss

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zulässig ist.

VII. Übernahme nach § 243 Abs. 1 UmwG

§ 24

Gründungsaufwand

- (1) Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten sowie Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 10.000,00 zuzüglich MWSt, soweit solche anfällt.
- (2) Die Kosten des Rechtsformwechsels, insbesondere die Kosten der Rechtsberatung sowie die Notar- und Gerichtsgebühren, trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 30.000,00.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat beschließen.